

Benutzungsordnung des Stadtarchivs Ried

Benützung des Archivgutes

Die Benützung des Stadtarchivs kann von Dienstag bis Freitag (werktags) von 8 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung im Museum Innviertler Volkskundehaus erfolgen. Die Bestellung von Archivgut ist unter Angabe der Urkunden-, Handschriften-, Schachtel- und Druckwerkesignatur sowie der beabsichtigten Auswertung und des Arbeitsthemas bei der Kulturabteilung der Stadt Ried schriftlich vorzunehmen. Anfragen sind mindestens drei Werktage vor beabsichtigter Einsichtnahme zu stellen. Mündliche oder telefonische Archivalienbestellungen können aus Gründen personeller und zeitlicher Ressourcen nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der pro Person und Tag zu benutzenden physischen Archivalien ist auf drei Einheiten beschränkt. Ausgehobene Archivalien dürfen grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Museumsgebäudes eingesehen werden, ein Betreten des Archivdepots ist nicht gestattet. Die MitarbeiterInnen der Kulturabteilung stehen für Erstberatungen zur Verfügung, die sich jedoch auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken können. Notwendige Vorkenntnisse, etwa Schriftkunde und Sprache, werden vorausgesetzt. Die Forschungsarbeit muss von den Benutzern selbst durchgeführt werden. Aus konservatorischen Gründen ist es der Leitung der Kulturabteilung vorbehalten, Archivgut gänzlich oder zum Teil zu sperren. Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung sind Folge zu leisten.

Umgang mit Archivgut

Die Durchsicht und Verwendung des bereitgestellten Archivgutes hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen, die vorhandene Ordnung und Struktur der Archivalien ist tunlichst zu belassen. Aus konservatorischen Gründen kann die Benützung von Baumwollhandschuhen verlangt werden. Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, insbesondere das Urkunden- und Aktenschriftgut nach Beendigung der Durchsicht wieder ordnungsgemäß in die beschrifteten Umschläge und Schachteln einzureihen. Anmerkungen und Notizen jedweder Art sind sowohl auf als auch in den Archivalien zu unterlassen.

Reproduktion des Archivgutes

Das Fotografieren mit eigenen Geräten ist im Rahmen der Gewährleistung konservatorischer Unbedenklichkeit grundsätzlich gestattet. Die Verwendung von Blitzlicht ist nicht erlaubt. Im Zuge von Veröffentlichungen (ungedruckte Diplomarbeiten und Dissertationen, wissenschaftliche Monographien und Sammelbände, wissenschaftliche Zeitschriften und Schriftenreihen usw.) ist es der Leitung der Kulturabteilung vorbehalten, eventuelle Reproduktionsbewilligungen für Bildmaterial, Pläne und Schriftgut kostenlos zu erteilen. Reproduktionsaufträge werden gegebenenfalls durch einen externen Dienstleister ausgeführt und in Rechnung gestellt.

Auswertung des Archivgutes

Bei der Veröffentlichung von Archivgut des Stadtarchivs ist der entsprechende Herkunftsvermerk „Stadtarchiv Ried im Innkreis“ oder „StaR“ / „StA Ried“ anzuführen, möglichst mit Angabe der Archivabteilung, des Bestandes und der Archivaliensignatur. Werden Werke unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs erstellt, sind die Autorinnen und Autoren verpflichtet, der Kulturabteilung der Stadt Ried kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen.

Nutzungsfreigabe und Wahrung von Schutzfristen

Die Freigabe von öffentlichem Archivgut unterliegt einer allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren, beginnend mit der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen. Bei einer aktenmäßigen Zusammenfassung richtet sich der Zeitpunkt nach dem Datum des jüngsten Schriftstückes. Archivgut mit personenbezogenen Daten unterliegt einer längeren Schutzfrist (§ 4 Z. 2 Datenschutzgesetz 2000), welche grundsätzlich mit dem Tod der betroffenen Person endet, es sei denn, einer Einsichtnahme wurde schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Im Falle eines nicht oder nur schwer feststellbaren Todestages endet die Schutzfrist 100 Jahre nach Geburt der betroffenen Person. Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die Stadt Ried im Falle einer Nichteinhaltung der eben genannten Fristen gegen jedwede Schadensersatzansprüche betroffener Dritter klag- und schadlos zu halten. Bei der Verwendung von Bildmaterial (Reproduktionen) gelten die Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (BGBl. Nr. 111/1936), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2015.

Entlehnung von Archivgut

Archivgut kann an andere Archive, an Museen und zu Ausstellungszwecken entlehnt werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Leihvertrages, welcher sowohl die Verleihdauer als auch die Versicherungssumme enthält. Anderweitige Entlehnungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Haftung und Benutzungsausschluss

Benutzerinnen und Benutzer haften für sämtliche, im Zuge der Benützung und Einsichtnahme verursachten Schäden am Archivgut und an den Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung des Archivgutes. Schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung können sowohl zeitlich begrenzte als auch dauerhafte Einsichtsverbote nach sich ziehen.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Ried vom 5. Juli 2018 in Kraft.